PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA 8a — ALLGEMEINES WOHNGEBIET MIT BEZEICHNUNG DES RÄUMLICHEN BEREICHES
- WB — BESONDERES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- X II+D — ~~EIN VOLLGESCHOSS UND EIN ALS VOLLGESCHOSS ANRECHENBARES DACHGESCHOSS~~
- 0.4 — GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ
- (1.0) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ

BAUWEISE, BAUGRENZEN

- o — OFFENE BAUWEISE
- ab — ABWEICHENDE BAUWEISE (SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG NR.7)
- E — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- E — NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- H — NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE FLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- SICHTDREIECK: DIE FLÄCHE IST VON JEDER SICHTBEHINDERUNG IN MEHR ALS 0.60M HÖHE ÜBER OBERKANTE FAHRBAHN FREIZUHALTEN. HOCHSTAMMIGE EINZELBÄUME SIND AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN, SOFERN SIE DIE VERKEHRSSICHERHEIT NICHT GEFÄHRDEN.

WEITERE FESTSETZUNGEN

- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN: ELEKTRIZITÄT
- GRÜNFLÄCHE: KINDERSPIELPLATZ
- ANZUPFLANZENDER BAUM
- ANZUPFLANZENDE STRÄUCHER ODER HECKEN

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- EIN- UND AUSFAHRVERBOT
- AUS SCHALLSCHUTZGRÜNDEN MIT EINER HÖHE VON 1.80M ZU ERHALTENDE MAUER
- MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DES ERSCHLIESSUNGSTRAGERS VEW (GAS) ZU BELASTENDE FLÄCHE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- KENNZEICHNUNG VON FLÄCHEN, IN DENEN BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR LÄRM GETROFFEN WERDEN SOLLEN
- VERKEHRSLÄRMSCHUTZZONE 1, SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG NR.8.C.
- VERKEHRSLÄRMSCHUTZZONE 2, SIEHE NACHRICHTLICHER HINWEIS NR.1
- SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG NR.8.A.

NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN

- FAHRBEREICH / GEHBEREICH
- VORGESEHENER BAUM
- VORHANDENER BAUM
- VORGESEHENER PARKPLATZ
- VORHANDENER PARKPLATZ
- VORGESEHENES VERKEHRSGRÜN
- VORHANDENES 10 KV-STROMVERSORGUNGSKABEL (UNTERIRDISCH)
- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBÄUDE
- MÖGLICHE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- Z. B. 381 — FLURSTÜCKSNUMMER

Ergänzung lt. Beschluß des Rates vom 25.03.1987

7. Die Baugenehmigungsbehörde soll im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren dem Bauherrn schriftlich mitteilen, daß bei Einbau von Fenstern mit schallgedämmten Lüftungen im Dachgeschoß (Planfelder WA8a, WA8b, WA8c) die Fenster des Rechts aufgrund von möglichen Emissionen der Gewerbebetriebe am Standort Brinkstraße 43 geschlossen gehalten werden sollten.
8. Aufgrund des Bodengutachtens des Erdbaulabors Dr Krause BBB, Münster, vom 24.10.1984, sowie der Ergänzung vom 13.02.1985 gilt der Baugrund im Plangebiet als altlastenfrei. Sollten bei der Bebauung der Freiflächen ggfls. einige kleinere Verunreinigungsherde angetroffen werden, so sind diese vollständig auszukoffern.

NACHRICHTLICHE HINWEISE

1. Immissionsschutz

XXXXXXXXXX Verkehrslärmschutzzone 2: Für diese Zone werden besondere passive bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrslärm empfohlen, die geeignet sind, die Immissionen um mindestens 7,0 bis 20,0 dB(A) zu vermindern. Die Baugenehmigungsbehörde soll im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren dem Bauherrn nahelegen, in eigenem Interesse die/einen baulichen Vorkehrungen gem. VDI-Richtlinie 2719 zu treffen. Die einen über die Mindestanforderungen hinausgehenden Maßnahmen zum Schallschutz gewährleisten.

2. Für das Plangebiet ist eine Löschwassermenge von 1.600 l /min. für die Einsatzdauer von 2 Stunden sicherzustellen. Hydranten für die Löschwasserentnahme sind in Abständen von höchstens 150 m, gemessen in der Straßenachse, zu installieren. An gut sichtbaren Stellen sind Hydranten-Hinweisschilder anzubringen.
3. Es ist zu gewährleisten, daß die Kanalisationsanlagen nach genehmigten Plänen gemäß § 58 LWG bis zur Fertigstellung der anzuschließenden baulichen Anlagen betriebsbereit erstellt sind.
4. Es ist zu gewährleisten, daß die Wasserversorgungsanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 48 LWG bis zur Fertigstellung der anzuschließenden baulichen Anlagen betriebsbereit erstellt sind und ein ausreichender Versorgungs- und Feuerlöschdruck über das öffentliche Netz sichergestellt ist.
5. Die Entwässerung erfolgt nach dem Generalentwässerungsplan der Stadt Warendorf, aufgestellt von Ingenieur-Büro Schulte - Preuss, Lippstadt. Der Entwurf von Februar 1973 ist geprüft vom Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft am 12.07.1973 und genehmigt vom Regierungspräsidenten am 27.08.1973 (Az.: 6 V.2-511.10.03, Gen.-Nr. 942. Erforderliche Nachtragsentwürfe werden seitens der Stadt Warendorf aufgestellt.
6. Die im Bebauungsplan dargestellte Aufteilung und Gestaltung innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen stellt keine Festsetzung dar, sondern es handelt sich um eine nachrichtliche Eintragung.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung von ~~19.10.1979 (GV NW 1979, S. 916) zuletzt geändert am 01.10.1979 (GV NW 1979 S. 594/ SGV NW 2023)~~ 15.08.1984 (GV NW 1984, S.475).
2. §§ 1, 2, 2a, 8 - 13a des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert am 06.07.1979 (BGBl. I, S. 949).
3. § 81 Bauordnung für das Land NW vom 26.06.1984 (GV NW S. 419) in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum BBauG i.d.F. der Änderungsverordnung vom 12.12.1980 (GV NW S. 1088) und § 9 Abs. 4 BBauG.
4. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763).
5. Planzeichenverordnung von 30.07.1981 (BGBl. I S. 833).

NACHRICHTLICHER HINWEIS:

DIE IM BEBAUUNGSPLAN DARGESTELLTE AUFTEILUNG UND GESTALTUNG INNERHALB DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN STELLT KEINE FESTSETZUNG DAR, SONDERN ES HANDELT SICH UM EINE NACHRICHTLICHE EINTRAGUNG.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (ZEICHNERISCH)

- HAUPTFIRSTRICHTUNG
- HAUPTFIRSTRICHTUNG WIE ANGEGEBEN WÄHLBAR
- DACHFORM
  DACHNEIGUNG
  SD = SATTELDACH
  WD = WALMDACH
  PD = PULTDACH
  ZD = ZELTDACH
  MD = MANSARDDACH
  KWD = KRÜPPELWALMDACH
  SD, 40°-45°
- GIEBELVERSATZ ODER ERKER ERFORDERLICH (SIEHE GESTALTERISCHE FESTSETZUNG NR.7a

X **VEREINFACHTE ÄNDERUNG ZUR GESCHOSSIGKEIT**

TEXTLICHE FESTSETZUNG

IM ÜBERWIEGENDEN BEREICH EINES GEBÄUDES DARF DIE TRAUFEDAS (HAUPTGESIMS (OBERER ABSCHLUSS) BEZOGEN AUF DIE ANSCHLIESSENDE VERKEHRSFLÄCHE, DIE HÖHE VON 4,30 m NICHT ÜBERSCHREITEN, SOFERN IM PLAN KEINE VORSCHRIFTEN ÜBER HÖHEN ENTHALTEN SIND (z.B. DREMPEL o.ä.) UND EINE ANPASSUNG AN DIE ÜBERWIEGEND VORHANDENEN FIRST-, TRAUFEN- UND DREMPELHÖHEN HERGESTELLT WIRD.
DIES GILT FÜR EINE FESTGESETZTE II-GESCHOSSIGKEIT. FÜR JEDES WEITERE GESCHOSS SIND 2,45 m HINZUZURECHNEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festgesetzte GRZ (Grundflächenzahl) und GFZ (Geschoßflächenzahl) bestimmt, soweit sie nicht durch die dargestellte überbaubare Fläche sowie die Festsetzungen über Geschoßzahl und Dachneigung eingeschränkt wird.
2. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO gemäß § 23 Abs. 5 SatzZ 1 BauNVO nicht zugelassen.
3. Die Sichtflächen an Kreuzungen und Einmündungen sind von jeglicher sichtbehindernder Nutzung mit der Höhe > 0,60 m, gemessen von Oberkante Fahrbahn, freizuhalten. Hochstämmige Einzelbäume sind in Sichtflächen ausnahmsweise zugelassen, sofern sie die Verkehrssicherheit nicht gefährden.
4. Carports und Garagen
   a) Carports und Garagen, die parallel zu öffentlichen Verkehrsflächen stehen, müssen von diesen einen Abstand von mindestens 1,50 m einhalten. Die Abstandsfläche ist mit Strauchern oder Hecken zu begrünen.
   b) An den besonders gekennzeichneten Gebäudeseiten OOOOOO sind bei dort auftretendem Giebel Garagen und Carports nicht zulässig.
   c) Kleingaragen müssen als oberirdische Garagen im Sinne des § 1 Abs. 1 GarVO (Garagenverordnung) ausgeführt werden.
5. Allgemeines Wohngebiet
   Änderung lt. Beschluß des Rates v. 25.03.87
   a) In den ~~WA 4, 5~~, WA 7 bis WA 10 und WA 13 benannten Teilen des Allgemeinen Wohngebietes dürfen gemäß § 4 Abs. 4 BauNVO Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen haben.
   b) In den Planfeldern WA 1 und WA 2 werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO die in § 4 Abs. 3 BauNVO unter Nr. 1 und 3 bis 5 aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
   c) In den Planfeldern WA 3 bis WA 11 und WA 13 werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO alle im § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
6. Besonderes Wohngebiet
   Änderung lt. Beschluß des Rates v. 25.03.87
   a) Für die mit WA 1, WB 1, ~~WA 4~~ und WA 7 bezeichneten Teile des besonderen Wohngebietes gilt, daß die in § 4a Abs. 2 BauNVO unter Nummer 2 bis 5 aufgeführten allgemein zulässigen Nutzungen gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig sind und die in § 4a Abs. 3 BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.
   Änderung lt. Beschluß des Rates v. 25.03.87
   b) Für die Planfelder WA 2 und WA 3 gilt, daß die in § 4a Abs. 2 BauNVO unter Nr. 2 bis 5 aufgeführten allgemein zulässigen Nutzungen gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig sind, das von den unter Absatz 2 Nr. 3 aufgeführten sonstigen Gewerbebetrieben gemäß § 1 Abs. 9 Nr. 1 und Abs. 5 BauNVO nur die der Versorgung des Gebietes dienenden, nicht störenden Handwerksbetriebe zulässig sind und, daß die in § 4a Abs. 3 BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.
   c) Für das Planfeld WB 5 gilt, daß gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 Nr. 1 BauNVO alle in § 4a Abs. 3 BauNVO aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.
7. Abweichende Bauweise
   In den Planfeldern WA 5, WB 6 und WA 7 wird gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise festgesetzt. Gebäude sind hier an die westliche oder östliche Grundstücksgrenze zu setzen, wobei zur gegenüberliegenden Grenze die Abstandsregeln der Landesbauordnung einzuhalten sind. An einer Grundstücksgrenze aneinandergebaute Häuser sind nicht zulässig.
8. Festsetzung der Bereiche gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 24 BBauG, in denen besondere bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor Lärm zu treffen sind.
   A. X-O-X-O-X-O- In den Planfeldern WA 8a, WA 8b und WA 8c müssen bei zu Wohnzwecken ausgebauten Dächern die Dachhaut sowie Gauben- bzw. Dachflächenfenster einen Schalldämmwert Rw ≥ 35 dB(A) aufweisen. Ferner wird in einzelnen Festgesetzt:
      a) Für das Planfeld WA 8a gilt, daß Gebäude an den nach Norden und Osten gerichteten Seiten des Dachgeschosses keine Fenster für Wohn- und Schlafräume aufweisen dürfen. An den übrigen Seiten des Dachgeschosses sind bei Wohn- und Schlafräumen mindestens Fenster der Schallschutzklasse 2 (gemäß VDI-Richtlinie 2719) mit einer schallgedämmten Lüftung, deren Schalldämmwert Rw mindestens dem der Schallschutzklasse 2 entspricht, einzubauen.
      b) Für das Planfeld WA 8b gilt, daß Gebäude an den nach Norden und Westen gerichteten Seiten des Dachgeschosses keine Fenster für Wohn- und Schlafräume aufweisen dürfen. An den übrigen Seiten des Dachgeschosses sind bei Wohn- und Schlafräumen mindestens Fenster der Schallschutzklasse 2 (gemäß VDI-Richtlinie 2719) mit einer schallgedämmten Lüftung, deren Schalldämmwert Rw mindestens dem der Schallschutzklasse 2 entspricht, einzubauen.
      c) Für das Planfeld WA 8c gilt, daß bei Wohn- und Schlafräumen im Dachgeschoß mindestens Fenster der Schallschutzklasse 2 (gemäß VDI-Richtlinie 2719) mit einer schallgedämmten Lüftung, deren Schalldämmwert Rw dem der Schallschutzklasse 2 entspricht, einzubauen sind.
   B. Im Planfeld WB 6 sind nach Westen orientierte Fenster von Wohn- und Schlafräumen nicht zulässig.
   C. XXXXXXXXXX Verkehrslärmschutzzone 1: Es sind an den Wohngebäuden in dieser Zone mindestens Fenster und Türen der Schallschutzklasse 1 (gemäß VDI-Richtlinie 2719) und ein Außenwandaufbau sowie bei zu Wohnzwecken genutzten Dächern die Dachhaut mit einem Schalldämmwert Rw ≥ 30 dB(A) vorzusehen.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (TEXTLICH)

A. Für Gebäude

1. Material
   a) Die Außenfassaden und Dachgeschoßgiebel der in einer Gruppe zusammengeschlossenen Reihenhäuser sind jeweils aus dem gleichen Material herzustellen. Gleiches gilt für Doppelhäuser.
   b) Bei verklinkerten Gebäuden ist für den Vorsprung, die Gesimse und Giebel Ergänzung lt. Beschluß d. Rates v. 25.03.87 bis gelber Klinkerstein zu wählen. Änderung lt. Beschluß d. Rates v. 25.03.87
   c) Dächer dürfen nicht mit Dachpappe gedeckt werden, wobei nur rote Dachziegel verwendet werden dürfen.
2. Bei in einer Gruppe zusammengeschlossenen Reihenhäusern oder bei Doppelhäusern müssen auch die Dachneigungen der einzelnen Reihenhäuser oder Doppelhaushälften entsprechen.
3. Gebäudehöhen
   a) Satteldächer:
      Die maximale Firsthöhe bei der Geschoßfestsetzung I und I + D beträgt 10,50 m über Oberkante Fertigfußboden (OKFFB) des Erdgeschosses. Bei der Geschoßfestsetzung II und II + D beträgt sie 12,50 m.
   b) Pultdächer:
      Die maximale Gebäudehöhe bei der Geschoßfestsetzung I und I + D beträgt 6,80 m über OKFFB des Erdgeschosses. Bei der Geschoßfestsetzung II und II + D beträgt sie 9,50 m über OKFFB des Erdgeschosses. In diesem Falle darf eine Straßenseitige Traufe die Höhe von 7,00 m über OKFFB des Erdgeschosses nicht überschreiten.
4. Drempelhöhen
   a) Einzelhäuser:
      Die maximale Drempelhöhe beträgt 0,80 m.
   b) Doppel- und Reihenhäuser:
      Die maximale Drempelhöhe beträgt bei Gebäuden mit einer Dachneigung von 30° bis 35° : 1,30 m, mit einer Dachneigung größer als 35° bis 40° : 1,10 m, mit einer Dachneigung größer als 40° bis 45° : 0,80 m.

   Die genannten maximalen Drempelhöhen sind jeweils nur zulässig, solange die unter Punkt A. 3. aufgeführten Gebäudehöhen nicht überschritten werden.
5. Dachaufbauten- und einschnitte müssen einen Abstand von mindestens 1,0 m von den Giebelseiten einhalten.
6. Oberhalb des Dachgeschossen, das als Vollgeschoß ausgebaut werden kann, sind keine Dachaufbauten oder -einschnitte zulässig. Dachflächenfenster sind hier nur an der der zugeordneten Verkehrsfläche abgewandten Seite des Daches zulässig.
7. Differenzierung der Baukörper, Staffelung:
   a) An den besonders gekennzeichneten Gebäudeseiten OOOOOO ist bei dort auftretendem Giebel entweder ein Erker einzurichten, der eine Tiefe von mindestens 1,00 m besitzt, mindestens 2,00 m von den Hausmauern entfernt angeordnet und über mindestens zwei Geschosse verläuft und oder es ist ein Versprung anzuordnen, der im mittleren Drittel des Giebels liegt und eine Tiefe von mindestens 1,00 m hat.
   b) Einzelhäuser mit mehr als zwei Wohneinheiten, Doppelhäuser mit mehr als vier Wohneinheiten und Reihenhausreihen müssen im Abstand von maximal 19,00 m einen Versatz in der Fassade von mindestens 1,00 m oder eine Abwinkelung des Baukörpers aufweisen.
   c) Bei allen Gebäudekörpern und -zeilen müssen die Firste im Abstand von maximal 21,00 m einen Versprung von mindestens 1,00 m oder eine Änderung der Firstrichtung aufweisen.

B. Für Einfriedigungen, Gärten und Vorgärten

1. Die zwischen zugeordneter öffentlicher Verkehrsfläche und Wohngebäude liegenden privaten Grundstücksflächen sind - soweit sie nicht für Zufahrten, Garagen oder Stellplätze beansprucht werden - gärtnerisch zu gestalten.
2. a) Unterschreitet die Fläche zwischen Gebäude und öffentlicher Verkehrsfläche eine Größe von 70,0 m², so darf die Einfriedung eine Höhe von 0,30 m, gemessen von Oberkante Bürgersteig, nicht überschreiten, wobei in diesen Fällen nur Hecken und Ziegelmauern zulässig sind.
   b) Beträgt die zwischen zugeordneter öffentlicher Verkehrsfläche und Wohngebäude liegende private Grundstücksfläche mehr als 70,0 m², sind als Einfriedung ausgelassen:
      - Hecken und Sträucher bis 2,00 m Höhe;
      - leichte Maschendrahtzäune bis 1,00 m Höhe, die in eine Hecke eingebunden sind,
      - naturfarbene Holzzäune bis 0,70 m Höhe mit senkrechter oder waagrechter Lattung,
      - Ziegelmauern bis 0,30 m Höhe.
3. Privat errichtete lärmschutzwände für die in den Planfeldern WA 2, WA 3, WA 6 und WA 13 direkt an Münsterweg gelegenen Grundstücke müssen mindestens 1,00 m von der südlichen Grundstücksgrenze entfernt sein. Der Zwischenraum bis zur Verkehrsfläche (Münsterweg) ist dicht zu begrünen. Hierbei sind Bäume zu verwenden, die zur Zeit der Pflanzung eine mittlere Höhe von 1,50 m

C. Für Carports und Garagen

1. Carports sind in naturbelassener Holzkonstruktion auszuführen oder in einem braunen Farbton zu streichen.
2. In Gruppen zusammengefaßte Garagen sind aus gleichem Material zu errichten.

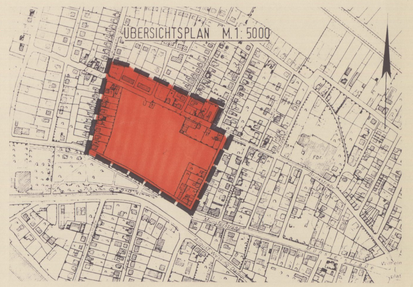

...1... AUSFERTIGUNG

DIE GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT DER DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES UND DIE DURCHFÜHRBARKEIT DER STADTEBAULICHEN PLANUNG WIRD HIERMIT BESTÄTIGT.
WARENDORF, DEN 16.10.1984
OFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IM SINNE DES § 30 BBauG IST GEMÄSS § 2(1) BBauG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 24.3.1982 AUFGESTELLT WORDEN.
DER BESCHLUSS IST AM 12/13/14.11.1983 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
WARENDORF, DEN 14.11.1983
DER STADTDIREKTOR
I.A.
STADTISCHER BAUDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG SIND GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG IN DER ZEIT VOM 17.12.1986 BIS 13.2.1987 AUSGELEGEN.
WARENDORF, DEN 17.12.1986
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG IN DER ZEIT VOM 12.1.1987 BIS 13.2.1987 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
WARENDORF, DEN 13.2.1987
DER STADTDIREKTOR
I.A.
STADT. BAUDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF, EINSCHLIESSLICH SEINER FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN NACH § 81 ABSATZ 4 BauONW (GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN), IST GEMÄSS § 10 BBauG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 25.3.1987 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. DIE BEGRÜNDUNG HAT AM VERFAHREN UND AN DER BESCHLUSSFASSUNG TEILGENOMMEN.
WARENDORF, DEN 25.3.1987
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, EINSCHLIESSLICH SEINER FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN NACH § 81 ABSATZ 4 BauONW (GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN), IST GEMÄSS § 11 BBauG MIT VERFÜGUNG VOM 18.8.1987 GENEHMIGT WORDEN.
MÜNSTER, DEN 18.8.1987 35.2.1-5205
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Oberregierungsbaurat
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT MÜNSTER

DIESER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 12 DES BBauG AB 4.9.1987 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
SEINE GENEHMIGUNG, ~~DIE ERTEILUNG DER ZIEL-~~ DATUM VOM SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 4.9.1987 GEMÄSS § 12 (2) BBauG IN DER FASSUNG DER ÄNDERUNG V. 20.2.1987 WARENDORF VOM 20.12.1986 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. AUF DIE VORSCHRIFTEN DER §§ 44c UND 155a BBauG UND § 4 ABS. 6 GO NW WURDE VERWIESEN.
WARENDORF, DEN 4.9.1987
DER STADTDIREKTOR
I.A.
STADT. BAUDIREKTOR

STADT WARENDORF
BEBAUUNGSPLAN NR. 2.01

„ZWISCHEN MÜNSTERWEG, MARIENSTRASSE, BRINKSTRASSE UND SCHÜTZENSTR."

DEZ. III / 610 STADTPLANUNGSAMT	DATUM: 5.11.1986
	MASSTAB: 1:500
AMTSLEITER: STADT. BAURAT	BLATT: 1
	GEZEICHNET: RENTMEISTER
DEZERNATSLEITER: STADT. BAUDIREKTOR	SACHBEARBEITER: ZIMMERMANN